

## Heimatbuch – von den Anfängen bis zur Preußenzeit

Von Lehrer Emmes 1956

### *Quellenmaterial*

Dr.Weins : Manderscheid – Bilder aus der Vergangenheit des Landes-und Adelsgeschlechts

Ernst Wackenroder : Die Kunstdenkmäler des Kreises Wittlich

Jakob Gessinger : Die Dorfgeschichte und Familienforschung von Laufeld

Mündliche und schriftliche Angaben der Dorfleute

Luxemburger Landrecht , 1632 neu gefasst und gedruckt ( Stadtbibliothek Trier )

## Dorfgeschichte

### 1.Vorgeschichtliches

Die Dorfgeschichte von Schladt ist eng mit der der Nachbarorte verknüpft. Wir müssen darum die Anfänge der Geschichte in einem größeren heimatlichem Rahmen sehen.

Beweise über die vorgeschichtliche Zeit der hiesigen Gegend hat man erst von etwa 1200 vor Christi an. Damals lebten hier die Kelten. Sie waren nach unserer heutigen christlichen Weltanschauung Heiden. Keltengräber sind nachgewiesen beim Schladter Weiher zwischen Oberöfflingen und Laufeld sowie im Geißbüsch zwischen Gipperath und Oberöfflingen. Nach den Gräberfunden war zu schließen, daß die Kelten schon über die Nomadenstufe hinaus waren. Als seßhafte Bauern bauten sie Getreide an, denn sie bucken Brot und brauten aus Gerste und Korn eine Art von Bier.

### 2. Die römische Zeit

Die alte keltische Urbevölkerung war von den Römern unterjocht worden und mußte sich in die römische Staatsordnung fügen. Trotz der 500 Jahre römischer Besatzung hat eine Rassenvermischung nicht stattgefunden. Wohl bauten sich reiche Römer vereinzelt prachtvolle Landhäuser hier in unserer Gegend, so bei Wittlich und am Mosenberg bei Manderscheid. Sie wohnten dort und hielten sich römische Sklaven zu ihrer Bedienung.Sie brachten römische Sitten und Gebräuche ins Land, die auch teilweise nach und nach von unseren Vorfahren aufgenommen wurden, wie z.B. das Bauen von Wohnhäusern, der Weinbau und anderes.In dieser Zeit kam wohl auch eine andere Art der Götterverehrung auf. Man verehrte zwar noch die keltisch-germanischen Götter und Göttinnen, aber nicht mehr in heiligen Hainen sondern wie die Römer in Tempeln. **Solche Opfer-Kultstätten sollen in Schladt und Pantenburg gewesen sein. Wo eine Opferstätte war, müssen auch Menschen gelebt haben. Die Möglichkeit,daß in römischer Zeit schon eine menschliche Siedlung in oder bei Schladt war, besteht, ist aber urkundlich nicht zu belegen.**

Ein Römerweg führte von Wittlich über Unkenstein, Plein, , durch das Lambachtal , über Gipperath, am Geißbüsch vorbei auf die Borbach, durch Römerkaul an Oberöfflingen vorbei an die Lieser, dann über den Jungenbüsch nach Manderscheid.

### **3. Die fränkische Zeit**

Im 5. Jahrhundert nach Christus verdrängten die ripuarischen Franken die Römer am Rhein und an der Mosel. Sie verbrüdeten sich mit den Kelten und betrachteten sich als einen Volksstamm. Wir hier in der Eifel sind also mit Keltenblut vermischte Moselfranken. Die Franken teilten das eroberte Land in Gaue ein. Wir gehörten zum Bid- oder Bedagau. In dieser Zeit sind manche Orte in hiesiger Gegend entstanden, z.B. Laufeld, Eckfeld, Gillenfeld u.a.....

### **4. Unter der Herrschaft des Klosters Echternach**

Die Ausbreitung des Christentums in unserer Gegend fällt in die Zeit des 7. und 8. Jahrhunderts. Sie wurde unterstützt und gefördert von den fränkischen Königen. Missionare aus dem Kloster des hl. Willibrord zu Echternach verkündeten in Laufeld die christliche Lehre zum erstenmal in der Zeit von 700 – 720. Ob der hl. Willibrord selbst hier das Christentum predigte, ist nicht erwiesen, aber doch wahrscheinlich. Die Missionare von Echternach haben dort, wo sie Kirchen erbauten, diesen immer den Namen einer hervorragenden Person, die ihnen nahe stand gegeben. So auch hier. Die erste Kirche zu Laufeld, die als die älteste und bedeutendste der ganzen Gegend anzusehen ist, trug schon den Namen des hl. Willibrords. Heute bestehen noch recht lebendige Beziehungen zu Echternach.

Die hiesige Gegend war bis zur Christianisierung dem jeweiligen König der Franken unterstellt und wurde von einem Gaugrafen verwaltet. Hatte nun das Kloster Echternach in einem Ort eine ständige Seelsorge errichtet, dann bekam es vom fränkischen König diesen Ort als Eigentum geschenkt. Auf diese Weise kam Laufeld zum Kloster Echternach. Eine Urkunde über diese Schenkung ist von Karl dem Großen unterzeichnet und stammt aus dem Jahre 794. Sie besagt, daß das Kloster Echternach zu Laufeld einen Hof besitze mit voller richterlicher Gewalt. In einer anderen Urkunde vom Jahre 794 schenkt Karl der Große dem Kloster Echternach den Ort Öfflingen.

Im Jahre 973 schenkte der Kaiser Otto I. dem Kloster Echternach den Ort Eckfeld. Mit diesen königlichen Schenkungen waren alle Rechte verbunden, also auch die niedere und höhere Gerichtsbarkeit. Da es aber schon im Mittelalter den geistlichen Herren durch ein Kirchengesetz verboten war, die Gerichtsbarkeit auszuüben und den Blutbann auszusprechen, d.h. jemand zum Tode zu verurteilen, so setzten diese über ihr Gebiet Vögte oder Verwalter ein. Das Kloster behielt sich aber das Recht vor, in ihrem Gebiet die Pfarrer zu ernennen. Das hat es Jahrhunderte hindurch getan, bis es im 14. Jahrhundert dieses Recht den Grafen von Manderscheid übertrug. Diese wurden damit Patronatsherren von Laufeld und seiner Filialen. Der Vogt hatte für Zucht und Ordnung zu sorgen, die volle Gerichtsbarkeit auszuüben, die Verwaltung zu führen, die Abgaben auf die Bauern umzulegen und einzuziehen. Ein Teil dieser Abgaben war für den Besitzer, der andere Teil für den Vogt. So wurde aus dem Laufelder Missionsgebiet eine Echternacher Vogtei. Wahrscheinlich ein Nachkomme des Gaugrafen vom Bedagau, zu dem die hiesige Gegend gehörte, wurde vom Abt in Echternach zum Vogt über die Besitzungen des Klosters eingesetzt. Er wohnte auf Schloß Manderscheid (Oberburg). Diese Manderscheider Vögte verstanden es, ihr Amt so zu führen, daß sie nach einigen Jahrhunderten die ganze Echternacher Vogtei als ihr unbeschränktes Eigentum in Besitz hatten.

### **5. Die Grafenherrschaft**

Zu Anfang des 12. Jahrhunderts ließen die Manderscheider Herren die Niederburg bauen. Angeblich zwei Brüder teilten dann ihren Besitz.... Der eine wohnte auf der Oberburg, der andere auf der Niederburg. Auf letzterer saß im Jahre 1133 Richard I. Dieser herrschte als Vogt über die Echternacher Vogtei. Sie wurde später zur Grafschaft Niedermanderscheid..., nachdem der Herr von Manderscheid um 1460 herum vom deutschen Kaiser zum Reichsgrafen ernannt wurde.

Eng und straff war das Verhältnis zwischen den Grafen und ihren Untertanen. Später aber, schon während des 30jährigen Krieges als neue Kriegskampfmittel zum Einsatz kamen...und die Burg dem Grafen nicht mehr genügend Sicherheit bot, begann die uneingeschränkte Autorität der Grafen abzubrockeln. Und als die Grafen durch die Eroberungszüge der Franzosen gezwungen wurden, außerhalb ihres Landes zu leben, war es ihnen nur im geringem Maße möglich, auf der Burg und in ihrem Ländchen nach dem Rechten zu sehen. Die Burg verfiel nach und nach. Und damit schwand auch das Ansehen der Grafenherrschaft bei den Untertanen. Das sehen wir schon daraus, dass im Jahre 1780 die Männer von Schladt, Oberöfflingen, Laufeld, Wallscheid, Pantenburg und Eckfeld den Wachdienst auf der Niederburg verweigerten. In demselben Jahre starb die Manderscheider-Blankenheimer Grafenfamilie im Mannesstamme aus und zum ersten Male in der Manderscheider Grafengeschichte führte eine Frau die Herrschaft. Es war die Gräfin Augusta. Sie war vermählt mit dem böhmischen Grafen Christian von Sternberg. Im Jahre 1794 mußte Gräfin Augusta die Grafschaft Manderscheid vor den französischen Revolutionstruppen verlassen. Sie flüchtete mit ihrer Familie auf die Besitzungen ihres Mannes in Böhmen, wo sie 1811 starb. Mit ihr erlosch nach mehr als 1000-jährigem Bestehen das Haus Manderscheid. Gräfin Augusta hatte nur einen Sohn, Franz-Josef, aber mehrere Töchter. Graf Franz-Josef von Sternberg-Manderscheid starb ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen. Eine Schwester von ihm heiratete den Fürsten von Salm-Salm in Anholt am Niederrhein. Aus dieser Ehe heirateten zwei Töchter in die Adelsfamilie des Herzogs von Croy in Dülmen. Diese beiden Geschlechter waren die Erben der Manderscheid-Blankenheimer Besitztümerreste auf dem linken Rheinufer. Mit diesen Erben haben auch die Gemeinden der ehemaligen Grafschaft Manderscheid die Waldkaufverträge im wesentlichen getätigt.

Betrachten wir nun das Verhältnis zwischen Grafen und Untertanen etwas näher :

### **Die Grafen als Landesherren**

Das Gebiet der Grafschaft Niedermanderscheid , zu der auch Schladt gehörte, ist in dem „Weistum der Grafschaft Manderscheid“ aus dem Jahre 1616 angegeben. In diesem ist unter Punkt 4 der Bezirk des Hochgerichts wie folgt bezeichnet :

„Hier zu Manderscheid unter der Brücke anweist der Schöffen unserm gnädigen Herrn seine Hoheit, der halbe Bach und bis Grimisch Auwe, da liegt ein Stück jenseits, hört herüber in die Grafschaft, das lässt der Schöffe liegen wie vor alters, da fort die Lieser und bis in die Hilfenbach nach bis in die Grombach, von der Grombach an bis an den Eckfelder Büsch, dem Trauf nach bis in den Udlerbüsch , die alte Straße nach bis in Schillingsbor, Schillingsbor dem Fluss nach bis in die alte Sammet, der alten Sammet nach bis ins Holzmaar, allda weisen die Schöffen ihrem gnädigen Herrn die Fischerei auf beiden Seiten wie vor alters, der Sammet nach bis in die Tippelbach, anstehend eine Mark, da können drei Herren miteinander essen und trinken, jeder auf seiner Hoheit, da von dann dem Scheid nach bis an den Kartsweg, da stehet eine Mark, dem Scheid nach bis in die Reichenbach, daselbst steht noch eine Mark, von der Mark ab bis an die Sammet, der halben Sammet nach bis in die Gillenbach, von da ab zum Strohnerebüsch, da liegt ein Stück, hört in den Hof Dierfeld, das lässt der Schöffe liegen wie vor alters, die Sammet ab bis in die Fahrbach, die Fahrbach aus bis in die Wallscheider Felder, nach dem Anfeld bis in den Öffflingerbüsch, dem Scheidweg nach bis in die Heerstraße, der Heerstraße nach bis in die Draudenheitze Anfeld, der Anfeld nach bis in den Öffflingerweg , dem Weg nach bis in die Wesser, die wesser nach bis in die dritte Draudenheitze Anfeld, der Anfeld nach bis an das Lenzenfeld, dem Lenzenfeld nach bis in die Annchenbach, von da ab bis an die Rondenseifen, dem Rondenseifen aus bis auf Werster Schlumpfeld ,dem Felde nach bis an Gesgesfeld, von dem Gesgesfeld bis an den Öffflingerbüsch, dann bis an den Trauf, dem Trauf nach bis an den Gipperatherbüsch, da stehet eine Mark, von der Mark bis unten an den Wittlicherweg , da stehet eine Mark, der Mark nach bis an den Waldseifen, dem Waldseifen nach bis in die Boorbach, der Boorbach nach bis in die Langbach, der Langbach nach bis in die Lieser, halber Bach nach bis zur Gemünden, da liegt jenseits ein Stück , das hört herüber, und diesseits ein Stück, das hört hinüber, das lässt der Schöffe wie vor alters, die halbe Lieser wieder herauf bis zu Manderscheid unter die Brück ; das ist der Bezirk dieses Hochgerichts.“

Der Graf hatte das Wald,-Jagd- und Fischereirecht innerhalb seines Bezirkes. Er konnte Märkte abhalten und das Standgeld dabei erheben. Er durfte Juden in sein Gebiet aufnehmen und sich dafür einen Judentribut geben lassen. Das ganze Polizeiwesen lag in seiner Hand. Er hatte die Aufsicht über Schule und Gewerbe.

An seinen Grenzen erhob er Zölle für durchgehende Waren.

- 1 Pferd                    3 albi (1 albus sind 8 Pfennige )
- 1 Kuh                        2 albi
- 1 Kalb                        1 albus
- 1 Schaf                      1 albus
- 1 Schwein                    1 albus
- 1 Malter Frucht 2 albi
- 1 Pfund Tabak 1 albus

Es gab damals in der Grafschaft nur 2 Durchgangsstraßen, die für die Zollerhebung in Frage kamen. Die eine kam von Obermanderscheid und führte zu Tal durch die Burgfreiheit. Hier konnte der Torwart den Zoll erheben. Die andere kam aus dem Weißland über Himmerod, Kunowald, Limmerborn, Biederau , wo die Grafschaftsgrenze erreicht wurde. Hier musste jemand wohnen, der die Zölle erheben konnte. Deshalb baute der Graf auf dem vorspringenden Felsen über der Biederau eine kleine Burg. Er setzte einen seiner adligen Beamten als Zöllner dorthin. Der erste Zöllner auf der Biederburg soll ein Verwandter des Gaugrafen vom Bedagau (Bitburg ) gewesen sein.

Die Grafen hatten ferner das Mühlenbannrecht ,d.h. sie konnten verlangen, dass alle Untertanen ihre Frucht in einer bestimmten Mühle mahlen lassen mussten, wofür der Müller an den Grafen wieder eine bestimmte Abgabe entrichten musste. Eine solche Mühle war die Bannmühle in Niedermanderscheid. Der Graf erhob auch Getränkesteuer. Für die Erlaubnis einer Gastwirtschaft hatte der Wirt jährlich 3 Reichstaler, für jede Tonne Bier 2 albi zu zahlen. An Kirmestagen wurde eine besondere Steuer erhoben. In der Bannwirtschaft , eine solche war der „Gräfliche Landskrug“ zu Niedermanderscheid , wurden alle Getränke für Rechnung des Grafen verkauft. Der Wirt bekam vom Grafen lediglich eine Entschädigung für seine Arbeit.

Im Anfang regierte der Graf sein Ländchen selbst, später, wenn die gräfliche Familie, längere Zeit abwesend war, setzte er einen seiner Getreuen als Burggrafen ein. Später hatten die Grafen Amtsmänner, Rentmeister, Amtsschreiber. Die Besoldung sämtlicher Beamter geschah in der Hauptsache durch Lieferung von Naturalien. Der eigentliche Vertreter des Grafen war der Amtsmann. Er führte auch den Vorsitz bei allen Gerichtsversammlungen.

### **Der Graf als Gerichtsherr**

Zu Anfang ihrer Herrschaft sprachen die Grafen ihre Urteile allein. Später beriefen sie ein Schöffenkollegium, dem sie alle wichtigen Sachen zur Entscheidung vorlegten. Als gehorsame Untertanen ihres gestrengen Herrn entschieden die Schöffen nicht als freie Männer, sondern nach dem Willen ihres Herrn. Die üblichen Gerichtstage waren in der frühesten Zeit die sogenannten Jahr- oder Herrengedinge (Ding und Gerichtssitzung ) die an einer bestimmten Stelle unter freiem Himmel

stattfanden und zwar am 1. Mittwoch nach dem 18. Januar, 18. April, 18. Juli, 18. Oktober. Später fielen die Jahrgedinge weg und es wurden bestimmte Tage beim Amt als Gerichtstage festgesetzt. Diese Gerichtssitzungen fanden über dem unteren Burgeingang in dem ersten Gebäude, das man „Wart“ nannte statt. Noch später waren die Gerichtssitzungen im hinteren Zimmer der Bannwirtschaft. Das Schöffenweistum bestand aus 14 Schöffen, die in der Grafschaft wohnten und Lehnsleute des Grafen waren. In dem Weistum aus dem Jahre 1616 waren als Schöffen aus Schladt ein Tholen Theis und Schäffer Hans angeführt. Dieses Schöffengericht verhängte Geldstrafen, Gefängnis- und Todesstrafen. Die Geldstrafen waren für den Grafen eine willkommene Einnahmequelle. Gefängnisstrafen wurden auf der Burg zu Niedermanderscheid verbüßt. Die Todesstrafe wurde durch Aufhängen an dem Galgen vollstreckt. Dieser stand zwischen Laufeld und Wallscheid, auf der Stelle, wo jetzt das Wasserhäuschen von Laufeld steht. Die Stelle heißt noch heute „Auf dem Gericht“. Der Galgen wurde später auf Abbruch versteigert. Der Bretz-Stockbauer aus Laufeld hatte denselben erworben und ließ aus dem Holz ein Scheunentor machen. Das Vermögen des Gehenkten verfiel immer dem Grafen.

Wie einmal ein armer Schuhmacher gehenkt wurde erzählt die Überlieferung :

In der Burgfreiheit wohnte ein armer Schuster mit seinem Weib und seinen 8 kleinen Kindern. Das Handwerk ging schlecht und der Mann wurde nebenbei auf der Burg als Pferdepfleger beschäftigt. Über dem Pferdestall befand sich ein Fruchtspeicher. Als der arme Schuster mit seiner Familie beinahe am Verhungern war, ging er in der Verzweiflung hin, nahm einen Holzbohrer, einen Holzstopfen und einen Fruchtsack, bohrte in dunkler Nachtstunde unter dem Kornhaufen durch den Holzboden ein Loch, ließ sich einen Teil Korn in den Sack laufen, steckte dann den Holzstopfen in das Loch und trug am Morgen den Sack mit dem Korn in die Bannmühle. Hier ließ er sich Mehl mahlen und seine Frau konnte nun für die hungrigen Mäuler Brot backen. Die Not war für eine Zeit lang behoben. Dieser Vorfall wiederholte sich des öfteren. Die Sache ging auch lange gut, bis die Speicherarbeiter darauf aufmerksam wurden. Die bemerkten in dem Kornhaufen wiederholt eine trichterförmige Senkung. Sie untersuchten die Stelle und fanden dann den Holzstopfen in dem Loch des durchgebohrten Bodens. Die Knechte meldeten dies sofort dem Grafen. Dieser sah sich die Stelle an und befahl, einen kleinen Haufen Korn mit Schuhnägel (Pinnen) zu vermischen und nun dieses Korn über dem Loch auszuschütten. Dann ließ der Graf den Bannmüller rufen und befahl ihm :“Wenn ein Korn mahlen lässt, wo Pinnen drin sind, so musst du mir denselben sofort melden !“ Nach einiger Zeit kam der arme Schuster wieder mit einem Sack voll Korn. Wie nun dieses zwischen die Mühlsteine kam, gab es fürchterliche Geräusche. Der Müller fand die Pinnen in der Mühle. Vor dem Grafen gestand der arme Schuster seine Tat und schilderte auch seine Not, die ihn dazu gebracht hatte. Er wurde zunächst in das Burgverließ geworfen. Dann traten nach einigen Tagen auf der „Wart“ die Schöffen zu einer Gerichtssitzung zusammen. Die untertänigen Schöffen kamen zu folgendem Urteil:

„Wenn er noch kein Dieb ist, so kann er aber noch einer werden, und deshalb ist es das Richtige, wenn er gehenkt wird.“

Das Urteil wurde auch so vollstreckt. Hätte der arme Sünder Geld gehabt, dass er eine hohe Geldstrafe hätte bezahlen können, so wäre das dem Grafen lieber gewesen. Weil er aber ein armer Schlucker war, wurde er gehenkt. Unberechtigt ist also die Redensart nicht : Kleine Diebe hängt man auf, große lässt man laufen.

### **Die Grafen als Grundherren**

Der ganze Grund und Boden der Grafschaft war Eigentum des Grafen. Er konnte das Land nicht selbst bewirtschaften und deshalb verlieh er Teile davon an einzelne Bauern.. In jedem Ort gab es eine bestimmte Anzahl solcher Lehnsbauern, in Schladt zuerst 5, später 8. Zu ihrem Gut gehörte ein

Wohnhaus, eine Scheune, Stallungen, Hofraum, Hausgarten und gewöhnlich 30 bis 150 Morgen Land. Diese Güter nannte man Stockgüter. Damit war gesagt, daß das Gut der Grundstock sei und deshalb nicht geteilt werden durfte. Jede alte Familie in der Grafschaft Manderscheid besaß ein solches Stockgut. Für die Nutzung dieser Güter mußten die Bauern das Schafftgeld entrichten. Es war erblich und bestand sowohl aus Geld als auch in Naturalien (Mastschwein, 1-3 Malter Korn und Hafer, Butter, Eier, fette Hämmel). Neben diesem Schafftgeld gab es noch eine Reihe anderer Abgaben, die von den Häusern entrichtet werden mußten, z.B. die Rauch-oder Martinshühner.“ (von jedem Rauchfang d.h. selbständigem Haushalt). Sie waren am Martinstage fällig. Eine weitere Abgabe (etwa Grundsteuer) war die „Beet“, die auch in Naturalien bestand. Weiter sind hierhin auch die Zehnten zu rechnen. Es war ursprünglich eine Kirchensteuer, die zum Unterhalt der Geistlichen bestimmt war.

Später haben die Grafen auch diese Steuer an sich gezogen, mußten aber dann für den Unterhalt der Pfarrer sorgen

Mit der Bezeichnung „Schladter Zehnerreih“, die heute noch ab und zu gebraucht wird, meint man die Schladter Gemarkung. Demnach scheint der 10. Teil von allen Erzeugnissen abgabepflichtig gewesen zu sein. Alle diese Abgaben bildeten also die Haupteinnahmequellen für die Grafen.

### **Die Grafen als Leibherren**

Während heute jeder Bauer über seine Zeit frei verfügen kann, war dieses während der Grafenherrschaft nicht der Fall. Er mußte zu jeder Zeit im Jahre für den Grafen Arbeiten verrichten oder andere Dienste leisten. Man nannte diese erzwungene Arbeitsleistung die „Fronde“ ( de Froun ). Es gab regelmäßig wiederkehrende Fronden und solche, die aus besonderen Anlässen, geleistet werden mussten, es gab Hand – und Gespannfronden, es gab allgemeine und persönliche Fronden. So mußte z.B. jede Frau nach der Heirat für die gräfliche Familie eine bestimmte Menge Wolle spinnen. Ein Ort mußte die Schafe des Grafen waschen, ein anderer Ort sie scheren, ein dritter den Flachs spinnen, ein vierter das Heu machen und einfahren, ein fünfter die Frühjahrs- und Herbstsaat ausführen. Hatte der Graf Wein zu holen, dann mußten Fronfahrten an die Mosel geleistet werden. Der Bau der Burgen wurde auch größtenteils in der Fronde erreicht. Der Wachdienst auf der Burg galt ebenfalls als Fronde. Er ist daher als sehr lästig empfunden worden. Wiederholt versuchten die Untertanen, Einschränkungen zu erlangen, meistens aber vergebens. So schwebte noch im Jahre 1794 ein Prozeß zwischen der Herrschaft und Schladter Untertanen wegen verweigerter Fronde, der aber infolge der französischen Revolution nicht mehr zur Entscheidung kam. ....

### **6. Die Franzosenherrschaft**

Als im Jahre 1794 die französischen Revolutionsheere die deutsche Grenze überschritten und das ganze linke Rheinufer besetzten, war die Grafenherrschaft Manderscheid zu Ende. Vom 1. Oktober 1795 ab ...galten hier französische Gesetze. Das Land wurde in Kantone und Departements eingeteilt. Die Gemeinden der Grafschaft kamen zum Kanton Dudeldorf und zum Departement des Forets (der Wälder), während das umliegende kurtrierische Land zum Kanton Manderscheid kam.

Die Pfarrbücher sowie alle amtlichen Schriftstücke und Urkunden mussten in französischer Sprache geführt und abgefasst werden. Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit wurden proklamiert, die Abgaben abgeschafft und der bis jetzt lehnsweise bebaute Boden den Bauern als Eigentum zugesprochen. Die linksrheinischen Landesherrn, darunter die gräfliche Familie Manderscheid, wurden vom Deutschen Reich für ihre Verluste entschädigt, indem sie im Innern des Reiches andere Besitztümer und Einkünfte erhielten. Den Manderscheider Herrschaften wurden die im Württembergischen gelegenen Abteien Weissenau und Schussenried zugewiesen. Die französische Revolution hatte wohl mancher Bauernfamilie den Grundstock zu ihrem Eigentum geschenkt und das Untertanenverhältnis zur Grafenfamilie beseitigt, aber war die Bevölkerung deshalb freier und glücklicher geworden. ....Man nahm bald Anstoß an dem christentumsfeindlichen Geist, der von

Frankreich herüber getragen wurde. Der christliche Kalender wurde aufgehoben, Prozessionen, christliche Feiertage und Sonntage wurden verboten. Der 10.Tag war weltlicher Sonntag, weltliche Feiertage wurden als gesetzliche Feiertage erklärt. Auch als Napoleon I regierte und sich als Wiederhersteller der christlichen Religion aufspielte, wurde es nicht viel besser.

Die Landbevölkerung hatte unter harten Requisitionen zu leiden. Wohl bezahlten die Franzosen dem Bauer für manches geraubte Stück Vieh Papiergeld , die sogenannten Assignaten ,aber der Bauer konnte sich nichts dafür kaufen, weil niemand die Papierscheine in Zahlung nahm

Die zwangsweisen Ablieferungen waren häufig und groß, weil die dauernden Kriegszüge der Franzosen kostspielig waren.

Die französische Fremdherrschaft fand mit den Befreiungskriegen 1813 bis 1814 ihr Ende. Nachdem General Blücher in der Neujahrsnacht 1813/14 mit seinen Truppen bei Bingen den Rhein überschritt, ging der Rückzug der Franzosen hier ziemlich rasch vor sich.